

Der Fang verwilderter oder wilder Hauskatzen mit Lebendfallen – was ist zu beachten

Grundsätzlich bedarf es laut Tierschutzgesetz eines „Vernünftigen Grundes“ dafür, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Der Fang eines Tieres auch mit einer Lebendfalle verursacht Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier und ist damit besonderen Situationen vorbehalten. Der Fang wilder oder verwilderter Hauskatzen durch Tierschutzvereine oder auch Privatpersonen zum Zweck der Populationsregulierung stellt einen vernünftigen Grund dar. Da Katzen kein jagdbares Wild sind, ist der im Jagdgesetz geforderte Fallenschein keine Voraussetzung zum Fang der Tiere. Dennoch sind Vorgaben aus dem Tierschutzgesetz zu beachten.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise, wie ein möglichst schonender und damit tierschutzkonformer Fang gewährleistet werden kann und welche Voraussetzungen hierfür eingehalten werden müssen:

1. **Verwendete Fallen müssen verletzungssicher sein. Das bedeutet, dass sie so konzipiert sind, dass sich darin gefangene Tier bei möglichen Ausbruchversuchen nicht verletzen können.**
Optimal sind Fallen aus Holz, die keinerlei Angriffsfläche für Ausbruchversuche bieten. Werden Fallen aus Draht verwendet, dann sollten diese so gestellt werden, dass sie in einer Nische oder dunklen Ecke stehen, so dass auch hier etwaige, offenkundige Fluchtmöglichkeiten entfallen und die Katzen nicht zu Ausbruchversuchen animiert werden.
2. Ist die Katze gefangen, sollten offene Fallen (z. B. aus Draht) so schnell wie möglich blickdicht abgedeckt werden, um den Stress für das Tier zu minimieren.
3. Fallen sollten im besten Fall nicht unbeaufsichtigt „scharf“ gestellt werden. Geschieht dies dennoch, dann sind die Fallen in sehr kurzen zeitlichen Abständen zu kontrollieren. Zwischen den Kontrollen sollten nicht mehr als 1 – 2 h liegen.
4. Katzen sollten - wenn möglich - zuvor an die Fallen gewöhnt werden. Hier empfiehlt es sich, die Tiere über einen gewissen Zeitraum in den Fallen zu füttern.
5. Falls es sich nicht um einen Notfall handelt, dann sollten keine Fangversuche bei besonders widrigen Witterungsverhältnissen (Hitze, Kälte, Regen, Sturm) unternommen werden, insbesondere nicht, wenn die Fallen nicht durchgängig beaufsichtigt werden.
6. Versehentlich gefangene Tiere (auch Tiere anderer Arten) sind unverzüglich frei zu lassen.
7. Mutterkatzen dürfen nur gefangen werden, wenn der Aufenthaltsort der Welpen bekannt ist und diese zeitgleich geborgen werden. Einzige Ausnahme stellt eine Notsituation dar, in der das Leben der Mutterkatze selbst gefährdet ist. Aber auch hier muss versucht werden, den Aufenthaltsort der Welpen zu bestimmen, damit diese nicht elendig ohne ihre Mutter versterben.
8. Auch wenn die Katze in der Falle gefangen ist, ist der Geräuschpegel auf ein Mindestmaß zu beschränken, um den Stress für die Tiere zu minimieren.
9. Das weitere Handling der Tiere (auch der Transport) ist so schonend und stressarm wie möglich durchzuführen.
10. Der Aufenthalt der Katzen in den Fallen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, das bedeutet, dass z. B. der Transport zur Pflegestelle, zu dem Tierheim oder dem Tierarzt so schnell wie möglich durchzuführen ist, um die Zeitdauer für das Tier in der Falle so kurz wie möglich zu halten.
11. Ist ein Tier hochgradig gestresst und droht es, sich bei Ausbruchversuchen selbst schwer zu verletzen, dann muss in letzter Option über eine Freilassung nachgedacht werden.